



**Stellungnahme von DSGVO und BVR
zu Vorschlägen zur Verschlinkung des Verbraucherinsolvenzverfahrens**

Berlin, Februar 16, 2026

DSGV Lobbyregister-Nr.: R002090
EU-Transparenzregister-Nr.: 62379064909-15
BVR Lobbyregister-Nr.: R001693
EU-Transparenzregister-Nr.: 22330076571-75

Vorbemerkung:

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) und der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) sind führende Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft.

Nachdem die Arbeitsgruppe „Reform der Verbraucherinsolvenz“ im Jahr 2023 Vorschläge zur Verschlinkung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gemacht hatte (vgl. dazu die DK-Stellungnahme vom 7. Mai 2024) sind nunmehr weitere Vorschläge veröffentlicht worden; insbesondere

- vom VID im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses zum Schuldnerberatungsdienstegesetz („Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Christoph Niering“; <https://www.bundestag.de/ausschuesse/recht-verbraucherschutz/sitzungen/1114020-1114020>) und
- vom Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag (DRIT) unter dem Titel „Zustand und Zukunft des Umgangs mit massearmen Verfahren in Deutschland“ (<https://insolvenzgerichtstag.de/ueber-den-verein/dokumente/>).

DSGV und BVR begrüßen die Weiterentwicklung und Modernisierung des Verbraucherinsolvenzverfahrens grundsätzlich und nehmen zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

I. Vorschläge des VID

1. Digitalisierung des gesamten Verbraucherinsolvenzverfahrens

Die Überlegungen des VID zur Modernisierung des Verbraucherinsolvenzverfahrens fußen auf einer Digitalisierung des gesamten Verbraucherinsolvenzverfahrens; dementsprechend soll bereits der Insolvenzantrag nur noch digital (mit strukturierten Daten) gestellt werden können. Diese Digitalisierung soll dann auf alle Verfahrensbeteiligte, wie Gerichte, Insolvenzverwalter und auch Gläubiger erstreckt werden. Gläubiger würden dementsprechend z.B. nur noch über das Gläubigerinformationssystem (GIS) informiert werden.

Eine solchen Ansatz begrüßen wir dem Grundsatz nach. Dabei müsste sichergestellt werden, dass ein Zugang auch für nicht digital-affine Schuldner möglich ist. Soweit das GIS als alleinige Informationsquelle für die Gläubiger genutzt werden soll, müsste seine

Handhabung und Performanz überdies noch deutlich verbessert werden. Im Rahmen dieser Verbesserungen sollten dann auch die Bedenken des DRIT („Zustand und Zukunft des Umgangs mit massearmen Verfahren in Deutschland“, Rz. 360 ff.) aufgegriffen werden, der den Anonymisierungsaufwand und die datenschutzrechtlichen Probleme des GIS (für Verbraucherinsolvenzverfahren) aktuell als zu hoch bewertet. Grundsätzlich bedarf es einer einheitlichen und bedienerfreundlichen digitalen Lösung für alle Verfahren.

2. Verzicht auf den vorgelagerten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch (§ 305 Absatz 1 Nr. 1 InsO)

Weiter wird vorgeschlagen, auf den Schuldenbereinigungsversuch zu verzichten, weil dieser als umständlich und wenig ertragreich wahrgenommen wird.

Diese Einschätzung teilen wir nicht; der Schuldenbereinigungsversuch sollte beibehalten werden. Nach unserer Beobachtung wird der Schuldenbereinigungsversuch vielmehr zunehmend sinnvoll und im Interesse aller Beteiligten genutzt, zumal damit auch eine Kostenersparnis (z.B. Gerichtskosten) einhergehen kann. Überdies könnte mit der vorgeschlagenen Digitalisierung auch hier eine Vereinfachung erreicht werden (z.B. durch Weiternutzung der Daten).

3. Einführung einer Bagatellgrenze für Anfechtung und Verwertung

Um den Aufwand im Rahmen der Anfechtung und Verwertung zu minimieren, wird vorgeschlagen insoweit eine Bagatellgrenze einzuführen. Als Beispiele wird die Anfechtung von Beiträgen zum Fitnessstudio oder die Verwertung von Mobiltelefonen im Wege der Austauschpfändung benannt.

Die Einführung von Bagatellgrenzen erscheint grundsätzlich sinnvoll, um insoweit Aufwand und Ertrag in ein sinnvolles Verhältnis zu bringen.

4. Forderungsanmeldung und -prüfung bei masselosen Verfahren nur auf ausdrückliche Aufforderung entsprechend § 39 InsO, wenn sich ein unerwarteter Massezufluss ergibt, der eine zumindest teilweise Befriedigung der Gläubigerforderungen ermöglicht

Weiter wird vorgeschlagen, die Forderungsanmeldung und -prüfung bei masselosen Verfahren nur auf ausdrückliche Aufforderung entsprechend § 39 InsO durchzuführen, wenn sich ein unerwarteter Massezufluss ergibt, der eine zumindest teilweise Befriedigung der Gläubigerforderungen ermöglicht. Zur Begründung wurde angeführt, dass ein Titel in masselose Verfahren wertlos sei; eine Ausnahme soll für Forderungen aus unerlaubter Handlung gelten.

Für masselosen Verfahren begrüßen wir ein solches Vorgehen, denn eine Forderungsmeldung stellt insoweit reinen Formalismus dar.

5. Konzentration der Verfahrensabwicklung auf den Insolvenzverwalter statt auf das Insolvenzgericht

Das Insolvenzgericht soll nur noch die Insolvenzanträge auf Zulässigkeit und Begründetheit überprüfen und in einem Beschluss über die Verfahrenseröffnung, Verfahrenskostenstundung, die Ankündigung der Restschuldbefreiung und die Bestellung des Insolvenzverwalters entscheiden und im Übrigen nur noch herangezogen werden, wenn dies verfassungsrechtlich zwingend ist (weil z.B. in Rechte Dritter eingegriffen wird). Alle übrigen Aufgaben einschließlich der Forderungsanmeldung, Rechnungslegung und Überwachung der Insolvenzmasse sollen auf den Insolvenzverwalter übergehen. Der Insolvenzverwalter würde dementsprechend auch nur noch gegenüber den Gläubigern per GIS Rechnung legen und berichten; eine Überprüfung durch das Gericht würde entfallen.

Wir befürworten die Beibehaltung der Konzentration der Verfahrensabwicklung bei den Gerichten als öffentliche Stellen, denn hier geht es um klassische öffentliche Aufgaben, um das Gemeinwohl zu sichern, Grundrechte zu garantieren und staatliche Hoheitsbefugnisse demokratisch legitimiert auszuüben.

II. Vorschläge des DRIT

1. Ausschlussfrist für Forderungsanmeldungen (vgl. Rz. 310 ff.)

„Das Verfahren zur Anmeldung von Forderungen, der Prüfung dieser Anmeldung sowie der Feststellung im Rahmen der Insolvenztabelle verursacht einen hohen Aufwand für alle Beteiligten, führt aber nur in ganz wenigen Fällen zu einer auch nur teilweisen Befriedigung der Gläubiger. Die insgesamt erforderlichen Aufwände in Verbraucherinsolvenzverfahren stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Beteiligten. Hinzu kommt, dass eine verbindlich notwendige Feststellung der Forderungen z. B. für einen in Aussicht genommenen Insolvenzplan auf der zeitlichen Schiene vielfach daran scheitert, dass die berechtigten Gläubiger ihre Forderungen erst deutlich nach Ablauf des gerichtlich gesetzten Termins anmelden, teilweise auch erst Jahre nach der Eröffnungsentscheidung. Vor diesem Hintergrund plädiert der Ausschuss für die Einführung einer Ausschlussfrist zur Anmeldung von Forderungen in einem Verbraucherinsolvenzverfahren.“

Eine solche Ausschlussfrist für eine Forderungsanmeldung kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen u.E. allenfalls für aktiv vom Schuldner benannte und förmlich informierte Gläubiger gelten; darüber hinaus müsste sie so bemessen sein, dass sie keine Hürde darstellt.

2. Erstreckung der Restschuldbefreiung auch auf nach Insolvenzeröffnung entstandene oder entstehende Masseverbindlichkeiten, sofern diese Forderungen nicht auf persönlichen Pflichtverletzungen des Schuldners beruhen (zB § 301 InsO analog) (vgl. Rz. 375 ff.)

„In nicht wenigen Verbraucherinsolvenzverfahren gehen die Schuldner am Ende des Verfahrens mit höheren Schulden aus dem Verfahren, als sie hineingekommen sind. Dies beruht darauf, dass im Laufe des Verfahrens Umstände bekannt werden, die z. B. zu einer Nachbesteuerung oder einer anderen Bewertung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse führen, die dann von den Gerichten in den Rang von Masseverbindlichkeiten erhoben werden und daher nicht an der Restschuldbefreiung teilnehmen. [...] Aus der Sicht des Ausschusses empfiehlt sich daher eine Klarstellung im deutschen Recht, dass Masseverbindlichkeiten auf Antrag des Schuldners im Rahmen der RSB berücksichtigt werden können (z. B. § 301 InsO analog); oder (vorzugsweise) die Ergänzung des § 301 um einen Satz, dass auch ungedeckte Masseverbindlichkeiten von der RSB umfasst sind, sofern ihr Entstehen nicht auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung des Schuldners beruht. Für diesen Ausnahmefall könnte auch daran gedacht werden, solche Steuerforderungen gesetzlich als Insolvenzforderungen zu qualifizieren. Auch insoweit könnte die Regelung des § 46 Ziffer 2 öIO als Vorbild dienen.“

Nach unserer Einschätzung handelt es sich bei diesen Fallkonstellationen eher um Einzelfälle. Häufiger kommt es hingegen vor, dass Schuldner neue Schulden im Verfahren machen. Diese sollten schon aufgrund der Zielrichtung von Verbraucherinsolvenzverfahren nicht unter eine Restschuldbefreiung fallen. Vor diesem Hintergrund scheint eine Begrenzung nur durch einen Schuldnerantrag bzw. eine Entstehung der Forderungen durch eine vorsätzlich unerlaubte Handlung des Schuldners deutlich zu niedrig. Nachvollziehbar wäre die Wertung hingegen, wenn z.B. Steuerschulden durch Verwertungshandlungen des Verwalters entstehen (BFH VII R 1/16).
